

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Danke schön, Frau Ministerin Steffens. – Wir sind am Ende der Debatte. Da wir uns noch innerhalb der neu vereinbarten Abstimmungspausenzeit befinden, werden wir über den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag jetzt nicht abstimmen. Die **Abstimmung** erfolgt **nach 14 Uhr**. Wir setzen das hiermit aus.

(Christof Rasche [FDP]: Termin dritte Lesung!)

– Mit der Abstimmung wird dann bekannt gegeben, dass die dritte Lesung morgen stattfindet. Ich setze das Verfahren jetzt aus – so ist es zwischen den Fraktionen vereinbart –, und dann wird nach 14 Uhr, nachdem entsprechend abgestimmt wurde, coram publico verkündet, wie es weitergeht.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

#### **4 Verschlechterung der Prozesssituation für Rechtsuchende durch die Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts verhindern**

Antrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/2630

Es spricht Herr Schulz. Bitte schön.

**Dietmar Schulz** (PIRATEN): Vielen Dank. – Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Der Ihnen vorliegende Antrag der Fraktion der Piraten zur Frage der Verhinderung der Verschlechterung der Prozesssituation für Rechtsuchende durch die Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ist ein sozialer Antrag. Wir gehen – das möchte ich direkt zu Anfang ausführen – davon aus, wir hoffen, dass dieser Antrag nach den Beratungen im Ausschuss eine sehr breite Mehrheit im Plenum finden wird.

Der Antrag bezieht sich auf das, was man früher einmal als Armenrecht bezeichnete. Prozesskostenhilfe ist eine Sonderform der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege. Sie bietet Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Lebenslagen. Betroffene sind auf Rechtsschutz angewiesen, den sie ohne diese Leistungen nicht erhalten könnten. Der Zugang zu Gerichten und zu Beratungen in Rechts-sachen würde ihnen möglicherweise verwehrt.

Gegen den geplanten Gesetzentwurf der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Justiz im Besonderen, gegen den sich unser Antrag richtet, gibt es grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken. Vor allem im Hinblick auf die geplante Eigenbeteiligung von Bedürftigen an den Prozesskosten gibt es erhebliche Bedenken, die es noch auszufüllen

gilt. Es werden Beträge von ohnehin geringen Einkommen abgeschöpft, die das Existenzminimum sichern sollen. Das wollen wir durch unseren Antrag vermeiden, indem wir uns gegen diesen Gesetzentwurf stellen.

Es gibt drei besonders wichtige Punkte, die es hervorzuheben gilt:

Erstens. Der Gesetzentwurf mangelt daran, dass eine unzureichende Analyse des Ausgabenanstiegs durch die Länder erfolgt ist.

Zweitens. Er krankt an Unverhältnismäßigkeit der Einsparungen im Vergleich zu den Auswirkungen, besonders im Bereich des Familienrechts.

Drittens. Er erfordert einen Mehrbedarf im Personalhaushalt der Justiz, was gerade für das Land Nordrhein-Westfalen – wenn wir bedenken, wie es mit der Personalsituation im Allgemeinen und in der Justizverwaltung im Besonderen, vor allem in Gerichten, aussieht – sehr problematisch sein dürfte.

In aller Kürze zu den Punkten im Einzelnen:

Erstens: unzureichende Analyse des Ausgabenanstiegs. Der Gesetzesvorschlag soll Kosten einsparen, die in den letzten Jahren anscheinend angestiegen sind. Tatsächlich ist es so – so haben es auch viele Experten auf Bundesebene bereits gesagt –, dass die Zahl an einkommensschwachen Menschen zugenommen hat. Dementsprechend stieg auch der Hilfebedarf im Bereich der Prozesskostenhilfe. Diese Steigerung ist durchaus akzeptabel.

Wir sagen: Eine der reichsten Nationen der Erde, ein Rechtsstaat wie die Bundesrepublik Deutschland sollte sich dies zumal dann leisten können, wenn er sich zudem noch Sozialstaat nennt.

(Beifall von den PIRATEN)

Die Landesregierung hat angegeben, dass die Zahlen zur Prozesskostenhilfe in NRW seit 2006 stagnieren bzw. rückläufig sind. Somit bleibt die Entwicklung der Ausgaben deutlich hinter dem Anstieg der Gruppe einkommensschwacher Menschen zurück. Auch dies verstärkt den Eindruck, Herr Minister, dass die Prozesskostenhilfe jedenfalls nicht so wesentlich gestiegen ist, dass eine Begrenzung dieser Ausgaben unausweichlich erscheint.

Zur Unverhältnismäßigkeit der Einsparungen im Vergleich zu den Auswirkungen im Familienrecht: Da wirkt es sich ganz besonders aus; denn berücksichtigt man die Höhe der Prozesskosten, könnten jedenfalls viele einkommensschwächere Menschen überhaupt keine Prozesse mehr führen, egal, ob im Scheidungsrecht, Sorgerecht oder bei den Unterhaltungsleistungen etc.

Berechtigte Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung müssten unterbleiben, nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Verwaltungsrecht, im Sozialrecht und im Arbeitsrecht. Auch dies sind, wie der

Rechtsstaat insgesamt, Säulen unserer Republik. Und dieses hat man zu beachten, und darauf sollte unser Augenmerk gerichtet sein.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz, gegen das wir uns wenden, ist ein Rückschritt gegenüber allen bisherigen Regelungen und unseres Erachtens, möchte ich fast sagen, auch ein Nachteil für unseren Rechtsstaat. Dieses gilt es zu vermeiden. Es gibt darüber hinaus einen Mehrbedarf im Personalhaushalt der Justiz.

Im Entwurf werden die Maßnahmen damit begründet, dass dadurch missbräuchlicher Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegengewirkt werden soll.

Missbräuche sind allerdings gar nicht belegt. Es existiert nur ein Generalverdacht gegen alle Antragsteller, und davon geht dieser Gesetzentwurf aus. Dagegen müssen wir uns im Sinne des Rechtsstaats verwahren. Denn es sind Prüfungsmöglichkeiten vorhanden. Rechtspfleger haben es zu prüfen, Richter haben es zu prüfen. Das ist bereits das tägliche Geschäft an den Gerichten.

Es mag durchaus sein, dass man den Prüfungsmaßstab etwas erhöhen oder vielleicht nur etwas besser hinschauen sollte; denn ich persönlich habe in der Anwaltschaft oder auch in Prozessen die Erfahrung gemacht, dass manchmal die Prüfung hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, was nicht unbedingt nur eine Zeitfrage und nicht eine Frage des Personals ist, sondern unter Umständen auch eine Frage der Ausbildung. Da wären wir dann jedoch auf einem anderen Feld.

Unabhängig von der Generalverdachtsfrage gibt es natürlich gemäß dem Entwurf einen erhöhten Personalaufwand. Dieser erhebliche Personalaufwand ist selbstverständlich auch mit weiteren Kosten verbunden. Diese Kosten sind im Gesetzentwurf überhaupt nicht erwähnt. Das heißt, man setzt sich damit überhaupt nicht auseinander, wobei wir auch da wieder bei der Analyse des Kostenanstiegs wären.

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Herr Kollege, Sie kommen zum Schluss; Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Dietmar Schulz (PIRATEN):** Ich komme zum Schluss: Die Personalkosten – und das sagen die Experten – werden sich derart erhöhen, dass die Einsparungen durch den Kostenanstieg aufgebraucht werden. Wir gehen also davon aus, dass der Antrag, wie eingangs erwähnt, spätestens nach den Ausschusssitzungen eine breite Mehrheit finden kann.

Ich empfehle daher, der Überweisung dieses Antrags in den Ausschuss zuzustimmen.

(Beifall von den PIRATEN)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Bitte schön, Herr Schulz. Wir waren hier mit der Redezeit sehr großzügig.

(Kai Schmalenbach [PIRATEN]: Wir machen das in der Fraktion aber nicht so!)

Nun kommt für die SPD-Fraktion Herr Kollege Ganzke zu Wort. Bitte schön.

**Hartmut Ganzke (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Schulz, eines vorweg: Wie in der Vergangenheit wird die SPD-Fraktion auch hier im Landtag genau darauf achten, dass allen Bürgerinnen und Bürgern in NRW ein gleicher Zugang zum Recht gewährt wird.

Dies ist nämlich nicht nur nach unserer Auffassung ein klarer Ausfluss des in Artikel 3 Grundgesetz normierten Gleichheitsgrundsatzes. Ebenso wie in anderen Politikfeldern ist es für unsere Fraktion selbstverständlich, dass auch der Zugang zum Recht nicht vom Geldbeutel oder aber wie hier im besonderen Fall nicht vom Bestehen einer Rechtsschutzversicherung abhängig sein darf.

Weiterhin steht für uns auch fest, dass der Zugang zu einer Rechtsberatung gerade auch im Vorfeld eines Rechtsstreites möglich sein muss.

Diese Grundsätze, liebe Kolleginnen und Kollegen, werden unserer Meinung nach durch die Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe sichergestellt und für alle Bürgerinnen und Bürger in NRW gewährleistet.

Zu dem seitens der Piratenfraktion konkret angesprochenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechtes ist anzumerken, dass dieser Gesetzentwurf gerade auf Bundesratsinitiativen aus der 16. und 17. Legislaturperiode zurückgeht und die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie das Beratungshilferecht effizienter gestalten soll.

Die Landesregierung – ich denke, das werden Sie zugeben, Herr Kollege Schulz – hat gerade in diesen Diskussionen auf Bundesebene immer großen Wert darauf gelegt, dass gleicher Zugang zum Recht für alle gewährt wird. Diese Diskussionen – so sagen auch alle Beteiligten – sind auch jetzt noch nicht beendet, sondern dauern an, sodass die berechtigte Hoffnung besteht, dass der vorgelegte Gesetzentwurf im weiteren Beratungsverfahren noch geändert werden kann.

Ich will es nicht verhehlen, Herr Kollege Schulz, dass wir seitens der SPD-Fraktion den Antrag der Piratenfraktion eher kritisch sehen. So ist unserer Ansicht nach auch nicht wirklich weiterführend, das Hauptaugenmerk auf die Auswertung der Analyse von Fallzahlen zu legen; denn die Analyse von Inanspruchnahme von Prozess- und Verfahrenskosten

tenhilfe hilft nicht gerade den Menschen direkt, die das Recht suchen.

Soweit die Piratenfraktion ausführt, dass es aufgrund der umfassenden Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person zu einer möglichen zusätzlichen Belastung der Gerichte kommt, so weisen wir darauf hin, dass es sich bei den entsprechenden Vorschriften im Wesentlichen um Kann-Vorschriften handelt. Wir als Juristen wissen ja, dass die Gerichte von diesen Kann-Vorschriften nicht zwingend und erst recht nicht in jedem Einzelfall Gebrauch machen müssen. Das, denke ich, können Sie genauso wie ich aus der Tätigkeit als Anwalt bestätigen.

Vielmehr soll die Überprüfung – das haben Sie auch angesprochen, und dies unterstützen wir – dafür sorgen, dass Anhaltspunkten für eine mögliche missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe effektiver nachgegangen werden kann.

Die SPD-Fraktion unterstützt gerne eine überparteiliche parlamentarische Initiative, welche die seitens der Landesregierung und besonders seitens des Justizministeriums schon eingeleiteten Schritte stärkt, um diesen noch mehr Gewicht im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zu geben.

**(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Gerhard Papke)**

Die seitens der Antragsteller erwähnte Berücksichtigung der sozialen Belange hat die Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene mehrmals angemahnt. Gleicher Zugang zum Recht wird allein durch Ihren Antrag, liebe Kolleginnen und Kollegen der Piratenfraktion, nicht gewährleistet. Dieser wird nur durch eine weitere inhaltliche Arbeit, wie sie Justizminister Kutschaty auf Bundesebene leistet, auch in der Zukunft möglich sein.

Der Überweisung werden wir natürlich selbstverständlich zustimmen und mit Ihnen weiter inhaltlich diskutieren. Auf diese Diskussion freuen wir uns. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Haardt das Wort.

**Christian Haardt (CDU):** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Kollege Schulz, wir beschäftigen uns bei der Prozesskostenhilfe in der Tat mit einem Thema, das auch eine gewisse landespolitische Relevanz hat: Wir zahlen am Ende des Tages die Zeche. Gleichwohl kann man sich aber nicht des Eindrucks erwehren, dass das hier für Sie, die Sie nicht im Bundestag vertreten sind, ein bisschen das Ersatzforum sein kann. Aber gut, das kann man auch irgendwie verstehen.

Kommen wir zu den Fakten. Der Kollege Ganzke hat die Frage gerade schon aufgeworfen: Warum beschäftigt sich der Bundestag eigentlich mit dem Thema, warum hat die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht?

Die Länder – genauer gesagt, der Bundesrat – sind es, die in dieser und auch schon in der letzten Legislaturperiode auf eine Änderung gedrängt haben. Anders, als Sie das gerade formuliert haben, ist die Forderung der Länder nach einer Änderung schlicht darauf zurückzuführen, dass die Kosten den Ländern aus deren Sicht ein bisschen aus dem Ruder laufen.

Für Nordrhein-Westfalen – die Zahlen hätten Sie der Bundestagsvorlage entnehmen können – sind die Ausgaben für Prozesskostenhilfe von 2005 bis 2010 von 126 auf 136 Millionen € gestiegen. Gleichzeitig ist von 2008 bis 2010 das, was man an Erstattungen aus Ratenzahlungen oder aus Widerruf gewährter Prozesskostenhilfe bekommen hat, um rund 10 % zurückgegangen. Demnach ist ganz klar, dass in diesem Bereich die Kosten steigen. Von rückläufigen Kosten, wie ich das Ihrem Antrag entnehmen durfte, kann keine Rede sein. Das kann der Herr Minister vielleicht gleich noch einmal präzisieren.

Man ist, wenn man sich die Zahlen ansieht, durchaus davon überzeugt, dass der Bundestag recht hat, dass hier Handlungsbedarf besteht. Man ist im Übrigen, wenn man sich das in der Praxis einmal ansieht, selber manchmal überrascht, welche Mandanten doch noch Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, von denen man das vorher nicht erwartet hätte. Diese sind selber dann übrigens auch überrascht.

Herr Schulz, Sie haben gesagt, das Ganze sei im Grunde eine andere Form von Sozialhilfe und sei daran angelehnt. – Da gebe ich Ihnen absolut recht. Genau dahin will dieser Gesetzentwurf zurück, indem nämlich die Freibeträge so ausgestaltet werden, dass sie sich an dem Höchstsatz nach SGB XII bundesweit orientieren und dem noch ein Puffer von 10 % zugeschlagen wird, damit nicht diejenigen, die gerade so über der Grenze für einen Leistungsbezug liegen, sofort automatisch aus der Gewährung von Prozesskosten- und Beratungshilfe herausfallen; diese Personengruppe erhält zwar auch Prozesskostenhilfe, aber eben nur bei ratenweiser Rückzahlung.

Diesen Puffer von 10 % findet der Bundesrat übrigens zu hoch. Das können Sie sehen, wenn Sie die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf lesen. Der Bundesrat hält einen Puffer von 5 % für ausreichend.

Also der Eindruck, den Sie erweckt haben, nämlich diejenigen, die sich quasi auf Sozialhilfebasis befin-

den und dieses Geld benötigen, bekämen es nicht mehr, ist schlicht und einfach falsch.

Ich denke, wir sind uns einig – das ist auch gerade bei meinen Vorrednern zum Ausdruck gekommen –: Es muss auch für diejenigen, die es sich selber nicht leisten können, einen Zugang zu den Gerichten geben. Da gibt es auch nichts zu diskutieren. Aber man muss diesen Personenkreis genau definieren. Wenn wir sagen, was ein Leistungsempfänger im Höchsthfall bekommen kann plus 10 %, dann halte ich das für eine sehr ausgewogene und vernünftige Grenze.

Sie kritisieren auch die Ausweitung der Ratenzahlung auf 72 Monate. – Ich vermag nicht zu erkennen, warum jemand, der eine soziale Leistung bezieht, nicht, wenn er wieder leistungsfähig werden sollte, oder jemand, der, weil er zum Zeitpunkt der Leistung schon in gewissem Maße leistungsfähig ist, Ratenzahlungen erbringen soll – wir reden hier nur über die Hälfte des Betrages, der über dieser Grenze des einsetzbaren Betrages liegt –, dies nicht auch über einen Zeitraum von 72 Monaten sollte tun können und warum das zu großen Depressionen und zu einer Erschwerung des Zugangs zum Recht führen könnte – wenn ich einmal überspitzt ausdrücke, was Sie in Ihrer Antragsbegründung ausgeführt haben.

Es bleibt festzustellen: Diese Reform ist geboten. Sie ist gerade auch im Interesse dieses Landes geboten. Ich freue mich schon auf die weitere Diskussion im Ausschuss. Ich kann Ihnen aber versichern: In der jetzigen Form werden wir Ihrem Antrag nicht zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Kollege Haardt. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Kollegin Hanses.

**Dagmar Hanses (GRÜNE):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Zugang zum Recht ist auch durch den Zugang zum Gericht für alle sicherzustellen.

Die Bedenken der Piraten gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe können wir sehr gut nachvollziehen. Jedoch können auch wir Ihrem Antrag in dieser Form nicht zustimmen. Wir sind froh, dass eine Überweisung an die Fachausschüsse vorgeschlagen wird. Wir ziehen nämlich andere Schlussfolgerungen und haben in Teilen auch eine andere Analyse.

Bei der Prozesskostenhilfe – da sehe ich mich ein bisschen zwischen den bisherigen Wortbeiträgen – muss man schlauere Lösungen finden. Wir dürfen einerseits der kontinuierlichen Steigerung der Ausgaben nicht einfach völlig passiv zusehen. Anderer-

seits darf es auch nicht so sein, wie es die Bundesregierung plant, dass ein plattes Kostendämpfungsgesetz zulasten der Sozialstaatlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit auf den Weg gebracht wird. Zwischen diesem Spannungsbogen würden wir gern diese Diskussion führen.

Alle Parteien im Prozess haben ein Recht auf die Sicherstellung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG. Die Konditionen im Verfahren dürfen nicht, wie eben schon richtig erwähnt, vom Geldbeutel der Beteiligten abhängig sein. Deshalb gibt es Prozesskostenhilfe. Das ist gleicher Zugang zum Recht.

Was Auftrag der Landesregierung ist, bestimmt der Koalitionsvertrag. Dort können Sie nachlesen, was uns zu diesem Thema wichtig ist. Es gibt nämlich einen eigenen Abschnitt zum Thema „Zugang zum Recht“. Ich zitiere – Herr Präsident –:

„Alle Bürgerinnen und Bürger müssen unabhängig von ihrem Einkommen ihre Rechte durchsetzen können. Gleicher Zugang zum Recht setzt den gleichen Zugang auch bereits zur Rechtsberatung im Vorfeld eines Rechtsstreits voraus. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass Änderungen im Prozesskosten- und Beratungshilferecht diesen Maßstäben gerecht werden.“

Das entspricht genau Ihrem Anliegen.

Jetzt kommt der spannendere Teil aus dem Koalitionsvertrag, der den Ansatz unserer Landesregierung noch einmal deutlich macht:

„Ebenfalls werden wir uns weiter für ein breiteres Angebot der Streiterledigungsverfahren einsetzen. Außer- wie vorgerichtliche Streitschlichtung wollen wir stärken, gerichtsnahe wie gerichtliche Mediation etablieren und die bestehende Struktur von Schiedsfrauen und Schiedsmännern als Streitschlichtungsangebot noch breiter als bisher in der Gesellschaft bekanntmachen und verankern.“

(Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

– Danke, Frau Kollegin. – Hier benennen wir die Instrumente, die einer ständigen Ausweitung entgegenwirken können.

In diesem Sinne hat Nordrhein-Westfalen im Bundesrat auf den Entwurf der Bundesregierung reagiert und Änderungen vorgeschlagen. Hierfür gab es im Oktober des letzten Jahres leider noch keine Mehrheit.

Daran wird aus meiner Sicht deutlich: Wenn es mehr rot-grüne Länderregierungen gibt, werden die Sorgen und Nöte von wirtschaftlich schwächeren Menschen besser vertreten. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass wir im Sinne der Prozesskostenhilfe in Deutschland weiterkommen werden.

Liebe Piratinnen und Piraten, Ihre Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

sind berechtigt. Wir in NRW haben klare Konzepte, wie wir diesem Problem entgegenzutreten können. Da sind wir gut aufgestellt. Ich freue mich ebenfalls auf die Beratungen im Ausschuss. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Frau Abgeordnete. – Für die FDP-Fraktion spricht nun Herr Kollege Wedel.

**Dirk Wedel (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Piraten kritisieren in ihrem Antrag einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, durch den Prozesskostenhilfe sowie Beratungshilfe effizienter gestaltet werden sollen.

Der Entwurf greift einerseits das Interesse der Länder aus Bundesratsinitiativen auf, wegen deutlich gestiegener Ausgaben der Länderhaushalte die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe zu reformieren und die mit deren Bewilligung verbundenen Kosten zu begrenzen.

Andererseits soll und muss mit dem Gesetzentwurf aber sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist.

Eine Gesetzesreform muss zwingend gewährleisten, dass die durch den Justizgewährungsanspruch, das Sozialstaatsgebot und das Gleichheitsgebot gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen beachtet werden. Keine Partei darf dazu gezwungen werden, zur Verfolgung ihrer Rechte ihr Existenzminimum einzusetzen.

In Sachen „Reformbedürftigkeit der Prozesskostenhilfe“ möchte ich auf die Beschlüsse der Justizministerkonferenz aus den Jahren 2005 und 2008 sowie auf Berichte der Landesrechnungshöfe Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hinweisen.

Um eine Größenordnung zu nennen: Aktuell beläuft sich allein die Prozesskostenhilfe bundesweit auf ca. 500 Millionen € jährlich. In NRW beläuft sich die Prozesskosten- und Beratungshilfe allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf rund 130 Millionen € jährlich. Hinzu kommen die Fachgerichtsbarkeiten.

Wir verzeichnen eine Stagnation auf sehr hohem Niveau seit den enormen Anstiegen bis zum Jahr 2006.

Der Entwurf will auf dem Feld der Prozesskostenhilfe für Einsparungen in den Länderhaushalten von etwa 64,8 Millionen € jährlich sorgen. Der Bundeshaushalt wird nur geringfügig entlastet. Im Bereich der Beratungshilfe wird eine Entlastung der Länderhaushalte von prognostisch mindestens 6 Millionen € angestrebt.

Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die begrenzten staatlichen Mittel denjenigen zukom-

men, die sie wirklich benötigen. Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe sind ohne Zweifel wichtige soziale Errungenschaften. Als Rechtsstaatspartei sind wir als FDP selbstverständlich dafür, dass jedermann Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen und außergerichtlichem Rechtsrat haben muss.

Um es deutlich auszudrücken: Wer nicht über die Mittel verfügt, sein Recht durchzusetzen, der bekommt auch weiterhin Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, so insbesondere Menschen, die Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung beziehen. Für sie soll sich mit dem Gesetzentwurf nichts ändern.

Wer dagegen wirtschaftlich in der Lage ist, einen Beitrag zur Rückzahlung der gewährten Prozesskostenhilfe zu leisten, soll dies künftig in einem etwas größeren Umfang tun als bisher. Denn durch sie soll derjenige, der es nötig hat, dem Durchschnittsverdiener gleichgestellt, aber nicht besser gestellt werden. Das ist übrigens ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Wer zur Finanzierung eines Prozesses beitragen kann, der soll das Prozessrisiko im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit tragen und nicht vollständig auf den Staat abwälzen können. Die Gerichte müssen zudem ausreichend in die Lage versetzt werden, die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers zu prüfen. Denn Missbrauch gilt es in rechtsstaatlicher Weise auszuschließen.

Zu diesem Gesetzentwurf hat eine Expertenanhörung stattgefunden. Ich möchte hier mit Erlaubnis des Präsidenten die Bewertung der Bundessteuerberaterkammer zitieren:

„Wir begrüßen grundsätzlich das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe zu verhindern und zugleich den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen zu gewährleisten. Die hierfür vorgeschlagenen Maßnahmen halten wir insgesamt für angemessen und ausgewogen.“

Und etwas weiter:

„Sinnvoll ist nach unserer Auffassung dabei insbesondere der im Gesetzentwurf verfolgte Ansatz, im Rahmen der Prozesskosten- und Beratungshilfe den bedürftigen Bürger nicht schlechter, aber auch nicht besser zu stellen als den Bemittelten.“

Natürlich gab es in der Anhörung auch kritische Anmerkungen.

Wie man aus Berlin hört, ist geplant, am Gesetzentwurf noch diverse Änderungen vorzunehmen. Insoweit dürfte sich der Antrag der Piraten weitgehend erledigt haben.

Insgesamt – da bin ich mir sicher – wird der Gesetzentwurf in der zur abschließenden Abstimmung gestellten Fassung einen tragfähigen Kompromiss

zwischen dem Interesse der Länder an einer Kostenreduzierung und der Sicherung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Rechtswahrnehmung auch von einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern darstellen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Landesregierung erteile ich nun Herrn Minister Kutschaty das Wort.

**Thomas Kutschaty,** Justizminister: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Reform des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ist ein Vorhaben, das seit vielen Jahren diskutiert und verfolgt wird und das nunmehr ganz offensichtlich doch vielleicht kurz vor einem Abschluss stehen könnte. Lassen Sie mich – das ist von Herrn Haardt gerade auch gewünscht worden – einige nüchterne Zahlen und Fakten aus diesem Bereich nennen.

In den zurückliegenden zwölf Jahren sind die Ausgaben für Prozesskosten- und Beratungshilfe auch in Nordrhein-Westfalen gestiegen, und zwar von ca. 85,5 Millionen € im Jahre 2000 auf ca. 124,1 Millionen € im Jahre 2012.

Richtig ist aber auch, dass nach einem enormen Anstieg der Ausgaben in den Jahren 2000 bis 2006 eine Stagnation auf hohem Niveau bei leichtem Rückgang in den Jahren 2011 und 2012 zu verzeichnen ist. Die Ursachen hierfür lassen sich nicht sicher feststellen. Der leichte Rückgang der Kosten in den vergangenen beiden Jahren mag durchaus nur kurzfristig sein und vielleicht insbesondere mit einer guten wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage zusammenhängen. Keineswegs lässt sich daraus allerdings eine dauerhafte Tendenz ableiten. Im Jahre 1996 war es in Nordrhein-Westfalen schon einmal zu einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von über 10 % gekommen, ehe es in den Folgejahren dann wieder eine Stagnation gab. Hier Prognosen zu treffen, ist also sehr schwierig.

Vor dem Hintergrund dieser in den Ländern insgesamt zu beobachtenden Situation steht ganz offensichtlich auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der auf Bundesratsinitiativen aus der 16. und 17. Legislaturperiode des Bundes basiert. Ziel dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll es sein – so steht es zumindest in der Begründung –, „der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken“. – So weit der Diskussionsstand.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auch Folgendes ganz deutlich sagen: Die nordrhein-westfälische Landesregierung legt bei den Beratungen zu dem Gesetzentwurf größten Wert darauf, dass allen Bürgerinnen und Bürgern gleicher Zugang zum Recht gewährt wird. Der Gesetzgeber hat nach dem verfassungsrechtlichen Justizgewäh-

rungsanspruch dafür Sorge zu tragen, dass auch die mittellose Partei in die Lage versetzt wird, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Art und Weise im Rechtsstreit geltend zu machen. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen unabhängig von ihrem Einkommen ihre Rechte durchsetzen können. Gleicher Zugang zum Recht setzt nicht nur gleichen Zugang zum Prozess voraus, sondern auch schon im Vorfeld zur Rechtsberatung.

Diesen Grundsätzen fühlt sich die Landesregierung selbstverständlich verpflichtet. Aus genau diesen Gründen hat die Landesregierung bereits im Rahmen des ersten Durchgangs der Bundesratsberatungen – Frau Hanses hat es schon zitiert – zahlreiche Änderungsanträge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gestellt, die seinerzeit aufgrund der damaligen Mehrheitsverhältnisse in der Länderkammer bedauerlicherweise keine Mehrheit bekommen haben, sodass die Stellungnahme Nordrhein-Westfalens und gerade die sozialen Bedenken, die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen erhoben hat, in der abschließenden Stellungnahme des Bundesrates mangels Mehrheit nicht berücksichtigt wurden.

Lassen Sie mich ein ganz wichtiges Beispiel nennen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat sich im Rahmen der Bundesratsberatungen insbesondere für das Weiterbestehen der Waffengleichheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren eingesetzt.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ferner mit Augenmaß dafür eingesetzt, dass die nach dem Gesetzentwurf künftig vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten zur umfassenden Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Antragstellers nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen dürfen. Gewisse im Gesetzentwurf vorhandene bürokratische Ansätze sollten nach unserer Auffassung gestrichen werden. Auch mit diesem Anliegen konnte sich die Landesregierung damals im Bundesrat jedoch noch nicht durchsetzen.

Obwohl die Bestrebungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Gesetzentwurfs bisher nicht zum Erfolg geführt haben, bin ich angesichts der aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene, nicht zuletzt aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages vom 13. März dieses Jahres, zuversichtlich, dass der Gesetzentwurf noch verändert werden kann und auch wird. Die aktuell auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder mit dem Bundesministerium der Justiz geführten Gespräche stimmen mich zuversichtlich, dass soziale Belange jetzt doch stärker gewichtet werden, als es bislang den Anschein hatte, sodass der Gesetzentwurf noch Veränderungen im Sinne der nordrhein-westfälischen Vorschläge erfahren wird.

Sehr geehrter Herr Schulz, erst wenn uns dieses Ergebnis der erneuten Beratung des Deutschen Bundestages vorliegt, können wir uns als Landesregierung positionieren und entscheiden, wie wir damit im zweiten Durchgang im Bundesrat umgehen werden.

Lassen Sie mich jedoch fairerweise schon jetzt darauf hinweisen, dass es im zweiten Durchgang des Bundesrates allenfalls noch um die Frage gehen kann, ob der Vermittlungsausschuss durch den Bundesrat angerufen wird oder nicht. Die Gesetzgebungskompetenz liegt in diesem Bereich, wie wir alle wissen, beim Bund.

Ich freue mich aber sehr, dass wir dieses gesellschafts- und rechtspolitisch wichtige Thema in den Ausschüssen noch weiter diskutieren können. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Dr. Gerhard Papke:** Vielen Dank, Herr Minister. – Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen mir nicht vor.

Wir sind somit am Schluss der Beratung angelangt und kommen zur Abstimmung, die wir trotz der vereinbarten abstimmungsfreien Zeit vornehmen können, da der Antrag zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen werden soll.

Meine Kolleginnen und Kollegen, der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/2630** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den darf ich um sein Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig beschlossen.

Wir treten ein in Tagesordnungspunkt

## 5 Schulsozialarbeit weiterführen – Befristung der Finanzierung aufheben

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/2619

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/2720

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst für die antragstellende SPD-Fraktion Herrn Kollegen Garbrecht das Wort.

**Günter Garbrecht (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Kein Landesparlament hat sich wie der nordrhein-westfälische Landtag seit 2005 so intensiv mit der Umsetzung der Arbeitsmarktreform beschäftigt – hier im Plenum, aber noch intensiver im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales –, meistens kontrovers, aber auch in wenigen Fällen in großer Übereinstimmung.

Ich hatte die Hoffnung, dass dieses Thema auch zur Übereinstimmung führen würde, muss aber nun zur Kenntnis nehmen, dass die CDU das nicht mehr arbeitsmarktpolitisch bewertet, sondern ihre Schulpolitiker an die Front schickt, wahrscheinlich weil die Arbeitsmarktpolitiker eher diesem Antrag zugestimmt hätten. Das ist das Armutszeugnis, das Sie in diesem Parlament zeigen.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hatte 2010 die Verfassungswidrigkeit der Regelsätze im SGB II festgestellt. Das hat sie der Allparteienkoalition von Bundestag und Bundesrat sozusagen ins Pflichtenheft geschrieben. Nicht alle haben daraus die richtigen Konsequenzen gezogen.

Neben den Leistungen für Erwachsene nahm das Bundesverfassungsgericht damals insbesondere die Leistungen für Kinder in den Blick und stellte fest, dass zur Wahrung des Existenzminimums auch – ich zitiere – „ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig ist und gewährleistet werden muss“. Die bisherigen Leistungen für Kinder hatte das Gericht als willkürlich bezeichnet.

Um diesem verfassungsmäßigen Anspruch nun gerecht werden zu wollen, entschloss sich Schwarz-Gelb für ein System der im Einzelfall zu beantragenden abrufbaren Dienst- und Sachleistungen.

Die im Sommerloch 2010 von Frau von der Leyen noch propagierte Chipkarte ist zum Glück Füllmaterial im Sommerloch geblieben. Aber BuT ist entstanden – nicht der Butt vom Fischer und seiner Frau, sondern das Bildungs- und Teilhabepaket wurde aus der Taufe gehoben. Wir wissen: Beides endete mehr oder weniger schrecklich – bei dem einen aufgrund von Maßlosigkeit und bei dem anderen wegen der Maßlosigkeit von Bürokratie und Bürokratiewahn.

Alle Befürchtungen, die auch anlässlich einer Anhörung des AGS geäußert wurden, sind leider bittere Realität geworden. Statt der in den Medien produzierten Bilder von geige- und klavierspielenden Kindern ist eine Beantragungs- und Bewilligungsmaschinerie angelaufen, die Sachbearbeiter in den Jobcentern, Eltern, Lehrer und Betroffene fassungs- und ratlos werden und verzweifeln lässt.

Aber wo haben diese bürokratischen Auswüchse ihren Ursprung? – Der Nährboden für diesen Beantragungs- und Kontrollwahn ist das abgrundtiefe